

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besitzersdruck
Nr. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 235.

Montag, 9. Oktober 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erzielt jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. **Bezugspreis**, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtsfunkens vierstündlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Flammer des Ausgaberaumes sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemüse für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zelle 7 Silben 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und kostbarer Sach ent- spricht höher. Nachschwungs- und Vermittelungsgebühre 20 Pf. Seife Zettel. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag versüßt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeiträge "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Erscheinungen des Betriebs der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gaertnerstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Fahrradbereisung betreffend.

Diesenjenigen Personen, denen die Weiterbenutzung ihrer Gummibereisung vom Königlichen Garnisonkommando Großenhain als der für die Entscheidung allein zuständigen Stelle gestattet worden ist, erhalten ihre mit einem entsprechenden Genehmigungsvermerk des Garnisonkommandos abgestempelte Radfahrturkette durch die Gemeindebehörde (Bürgermeister, Gemeindeparkamt, Gutsbesitzer) wieder ausgegeben. Denenjenigen, denen die Genehmigung vom Königlichen Garnisonkommando nicht erteilt wird, erhalten keine weitere Bescheinigung und dürfen die Bereisung nicht mehr benutzen, diese muss viel mehr abgeliefert werden.

Großenhain, am 7. Oktober 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Gersten-Aufbau.

Landwirte, die geneigt sind, Gerste aus dem ihnen zugehörenden Teil ihrer Ernte (1/2) zu verkaufen, sollen umgehend Angebote an die Königliche Amtshauptmannschaft machen.

Großenhain, am 9. Oktober 1916.

Der Kommunalverband.

Wohnungszählung!

Am 12. Oktober hat nach der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. September 1916 im Königreich Sachsen in den Städten mit mehr als 3000 Einwohnern eine Wohnungszählung stattzufinden.

Zu diesem Zwecke werden den hiesigen Gutsbesitzern bei Vertretung in den nächsten Tagen durch hiesige Formulare zur Ausfüllung angefleht werden.

Diese Formulare sind nach dem Stande vom 12. Oktober 1916 auszufüllen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sind durch Unterschrift zu bestätigen.

Für jedes Haushaltstück, welches eine bewohnte oder leerstehende Wohnung ent-

hält, ist eine Grundstücksliste auszufüllen. Die auf der Vorderseite befindliche Anleitung ist genau zu beachten.

Die ausgefüllten Listen sind vom Freitag, den 13. Oktober 1916, mittags, zur Wiederabholung bereitzuhalten.

Die Ergebnisse der Wohnungszählung dienen nur zu rein statistischen Aufstellungen und werden zu anderen, insbesondere Steuerzwecken, in keiner Weise benutzt.

Die Gutsbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, den ein Ehrenamt verwaltenden Fabriken etwa erforderliche Aufsätze vollständig und bereitwillig zu erteilen und ihnen unnötige Gangen und Arbeiten zu ersparen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Oktober 1916.

Ebdm.

Hühnerzählung in Gröba.

Auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain werden alle Besitzer von Hühnern mit Ausnahme der Landwirte hiermit aufgefordert, bis zum 11. Oktober 1916 schriftlich bei uns anzugeben, wieviel über 1 Jahr alte Hühner sie im Besitz haben.

Gröba (Elbe), am 7. Oktober 1916.

Der Gemeindevorstand.

Die diesjährigen Weideantritte sollen, soweit sie nicht bereits verpachtet sind, auf dem Stocke gegen sofortige Barzahlung unter den vor Beginn der Ausbildung bekannten Bedingungen teilräumweise versteigert werden, und zwar: Dienstag, den 17. Oktober d. J. zwischen Siebenleichen und Lebien links, sowie Meissen-Oberbaute und Senften rechts im Gasthaus zur Karlskirche in Döbra von 10 Uhr vormittags ab; Mittwoch, den 18. Oktober d. J. von Bork bis Göbelis links und von Meischa bis Cottewitz rechts im Gasthaus zum Rosengarten in Grödel von 10 Uhr vormittags ab.

Mehrere Auskunft wiede vom Herrn Dammeister Riesa in Grödel erteilt.

Meissen, am 6. Oktober 1916.

Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt.

Vertisches und Sächsisches.

Riesa, den 9. Oktober 1916.

* Dem Unteroffizier d. Inf. Karl Voßknecht im Inf.-Regt. Nr. 242, Goethestraße 53, hier, ist das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden. Er ist bereits im Besitz des Friedrich-August-Medaille in Silber.

✓ M. Neuerdings ist im Vogtland ein Schwindler aufgetreten, der unbefugt das Band des Eisernen Kreuzes tragend sich als Kriegsverletzter ausgab und durch mitleidige Vorstellungsgesellschaften vielfach Unterstützungen erlangt hat. Da sich die Fälle dieser Art mehren, wird nachdrücklich auf Vorsicht bei der Unterstützung Unbekannter ermahnt, die unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Kriegsverletzter die Opferwilligkeit der Bevölkerung in Anspruch nehmen. Es ist sehr geraten, sich vor jeder Unterstützung die Papiere vorlegen zu lassen und rücksichtlos Anzeige bei der Behörde zu erstatten, wenn die Angaben des vorgeblich Kriegsverletzten sich nicht durch den Inhalt der Papiere einwandfrei bestätigen. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Opferwilligkeit für die Kriegsbeschädigten ist dringend notwendig, dass die Allgemeinheit vor der Ausspeisung durch Betrüger der gekennzeichneten Art geschützt werde.

— M. Die bei dem Ministerium des Innern bestehende Sächsische Landesberatungsstelle für Kriegergräber weist darauf hin, dass in einem und demselben Orte nicht mehrere öffentliche Kriegervereinigungen von verschiedenen Seiten geplant werden sollten, vielmehr ein Zusammengehen aller in Betracht kommenden Stellen und Vereine erwünscht ist, um Zerplättungen zu vermeiden und ein wirklich großzügiges, der Gefallenen würdiges und dem betreffenden Orte zur Ehre gerechtes Werk — sei es auch mit bescheidenen Mitteln — zu schaffen.

— M. Die Besitzer ausländischer oder im Ausland befindlicher Wertpapiere seien darauf hingewiesen, dass die Vordrucke der durch Bundesratsverordnung vom 23. August d. J. vorgeordneten Anmeldung der ausländischen Wertpapiere und der im Ausland ruhenden (inländischen oder ausländischen) Wertpapiere nunmehr bei sämtlichen Reichsbankanstalten in Berlin bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere (am Hausvogteiplatz Nr. 14) ausgegeben werden. Schriftliche Abforderungen von Anmeldebogen durch die Post und etwaige Anfragen sind ebenso wie die Anmeldung selbst an diejenige Reichsbankanstalt (Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle oder Reichsbanknebstelle), in deren Bezirk der Anmeldelpflichtige seinen Wohnsitz dauernden Aufenthalt oder Sit hat, in Berlin an das Kontor der Reichsbank für Wertpapiere, Berlin SW. 19, zu richten.

* Die Handelskammer Dresden gibt bekannt, dass soeben die durch zahlreiche Erläuterungen ergänzte Aufgabe der sogenannten Freiliste erschienen ist, in der die Handelskammer die bezugsweise freie Web-, Web- und Strickwaren auf Grund der amtlichen Unterlagen und der bis Anfang dieses Monats von der Reichsbekleidungsstelle erhaltenen Ausküsse noch bestimmt Gruppen übersichtlich geordnet zusammengestellt hat. Firmen und Gewerbetreibende, die die Freiliste an ihre Kunden verteilen wollen, können sie in beliebiger Zahl gegen Erstattung der geringen Druckkosten (2 Pf. das Stück) von der Kammer der Handelskammer Dresden, Albrechtstraße 4, beziehen.

* Durch die Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung vom 14. September 1916 über den Verkehrs- und Eisenbahn-Verkehr ist eine Erhebung über Bestand, Bedarf und Verbrauch für Leim angeordnet. Das Submissionsamt im Königreich Sachsen hat im Auftrage des Kriegsausstausches die Erfüllung der Durchführung der Verordnung für das Königreich Sachsen übernommen und zwar für die nachstehenden Gewerbe: Steinmacher-Wagenbauer, Fabrikanten

von automatischen Wasch- und Spülapparaten, Buchbinden, Fabrikanten von großen Holzwaren, Möbelstoffen, Fabrikanten von Spiegel- und Bilderrahmen, Tischlerei und Parkettfabrikanten, Sargfabrikanten, Bilderrahmenfabrikanten, Gardinenbrettfabrikanten, sonst. Tischler, Drechsler, Zimmerer, Glaser, Maler und Anstreicher, Geigenbauer, Blech- und Mundharmoniafabrikanten, Fertigern von Spielwaren aus Holz, und anderen Schnitzstoffen. Die Leimverbrauchenden Gewerbezweige zählen im Königreich Sachsen als 27 000 Betriebe, wie eine Feststellung des lgl. Statistischen Landesamtes im Anschluss an die Gewerbezählung von 1907 ergibt. Besonders zahlreich sind im sächsischen Gewerbeleben eigentlich alleinbetriebene und Hausgewerbetreibende, die zwar einzeln wenig, im ganzen aber doch viel Leim verbrauchen. Es soll deshalb die Bestandsaufnahme im Einvernehmen mit dem Kriegsausstausch auch für die nicht angepflichtigten Betriebe mit einem Bestand und Bedarf von weniger als 100 Kilogramm Leim ausgedehnt werden. Da nach den Aufzeichnungen der Gewerbedammern nur etwa 500 Organisationen in diesen Gewerbezweigen vorhanden sind, so ist zu vermuten, dass noch nicht die Hälfte der Betriebe organisiert ist. Da das Submissionsamt die Fragebögen nur an die Vereinigungen (Dmungen, Arbeitgeberverbände usw.) verfand hat und nicht mit den einzelnen Leimverbrauchern in Verbindung treten kann, so ist es auf die Mithilfe der Gemeinden anzuwenden. Doch die gegenwärtig mit Arbeit überlasteten Gemeinden können sich die Mitwirkung der Gewerbetreibenden sicher sein. In den Orten, vor allem in den Großstädten, wo die nötigen Organisationen bestehen, werden sie die Mithilfe der Vereinigungen überlassen, mit denen das Submissionsamt Fühlung hat. In den Orten, vor allem in den Mittelstädten, wo Vereinigungen bestehen, die nur einen Teil der leimverbrauchenden Gewerbetreibenden umfassen, können die Gemeinden die Vereinigungen mit der Bestandsaufnahme aller Verbraucher betrauen und ihnen zur Mithilfe auszufüllen und dann wieder zurückzuladen. In den Orten, vor allen in den Landgemeinden, wo keine Vereinigungen der Leimverbraucher bestehen, werden die Gemeinden zweckmäßig die Gewerbetreibende selbststellen und dann mehrmals die Gewerbetreibende mit der Anwendung, Nachprüfung, Sammlung und Rücksendung der Fragebögen beauftragen. Die Rücksendung hat auf Wunsch des Kriegsausstausches bis zum 12. Oktober d. J. zu erfolgen. Sicherlich dies nicht, so ist zu befürchten, dass die nicht erfaschten Betriebe, die teils schwach, teils aber gut, ja manchmal sogar sehr gut beschäftigt sind, vor der auf der Bestandsaufnahme aufgeführten Leimverteilung ausgeschlossen und damit in ihrer Erwerbstätigkeit behindert werden.

* Ausschuss der Zwangsvolksabstreuung für oblieferungspflichtige Gegenstände aus Reimnickel. Für die durch die Bekanntmachung M. 3231/10. 15. A.R.U. entgeignete Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reimnickel war ursprünglich der 31. März 1916 als Endtermin festgesetzt worden. Bei diesem Termin nicht innegehalten, hatte zwangsläufig Abschaffung der oblieferungspflichtigen Gegenstände auf seine Kosten zu gewirkt. Die Bekanntmachung M. 3234/2. 16. A.R.U. vom 15. März 1916 hat in den Bürgern den Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvolksabstreuung bei einer Reihe der entgeigneten Gegenstände hinausgeschoben. So wurde für die unter § 2, Kla. B, Bil. 2 der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. A.R.U. fallenden Gegenstände aus Reimnickel die Frist für die Durchführung der Zwangsvolksabstreuung bis zum 30. September 1916 verlängert. Unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Erfüllung der Entgeignung haben nunmehr zu einem weiteren Entgeignen der Behörde geführt. Für die unter § 2, Kla. B, Bil. 2 benannten Gegenstände aus Reimnickel wird durch Bekanntmachung M. 748/9. 16.

A.R.U. vom 30. September 1916 der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvolksabstreuung auf den 28. Februar 1917 verlegt. Dieser Auffordung gilt jedoch ausdrücklich nur für die vorgenannten Gegenstände. Da eine weitere Verlängerung der Ablieferungsfrist nicht zu erwarten steht, ist gleichzeitig angeordnet, dass der Abriss der Metall-Nobilmachungsstelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgt und die Bevölkerung dieses Abriffs die in der Bekanntmachung M. 3231/10. 15. A.R.U. angebrochenen Strafen nach sich zieht.

Der Ständige Ausschuss des Landesfürsturates beschloss in der Sitzung vom 2. Oktober, beim Ministerium dahin vorstellig zu werden, dass die von der Bevölkerungsverwaltung zu zahlenden Preise für Fleisch eine entsprechende Erhöhung erfahren, damit es gelingt, den Bedarf freihandig aufzufangen, und eine Zwangsauflösung vermieden wird, die besonders im Königreich Sachsen, das infolge der dichten Bevölkerung zahlreiche Formationen aufzustellen hat, zu großen Härten führen dürfte.

Der Verkauf des Peru-Sianos hat eine unlieblaue Unterbrechung erfahren. Das Ministerium ist zu bitten, für eine Beschleunigung der Fortsetzung von Höchstpreisen einzutreten, damit dieses Dungemittel noch zur Herstellung zur Verwendung kommen kann. Eine vermehrte Zuverfügung von Futter an Gesäßgänsen und Gesäßhälfern ist sehr erwünscht. Eine Grenzzlinie zwischen Gesäßgänsen und Gesäßhälfern lässt sich jedoch nicht ziehen, beides geht ineinander über. — Der Vorschlag, zur Befestigung der Fett- und Eiweißartikel größeren Stückchen dem Hülfens- und Oelfruchtbau einzuräumen, und dann zu einem Teil unserer Wälder heranzuziehen, kann nicht als durchführbar bezeichnet werden, da gerade diese Pflanzen einen in hoher Kultivierung befindlichen Ackerboden verlangen.

Genau soll aber daraus hingewiesen werden, dass es notwendig ist, die Aufforstung während des Krieges zu verbieten und das bei Neuauftastungen ein bestimmter Abstand zu nehmen ist, um Schädigungen der Anteile zu verhindern.

* Gröba. Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Soldat im Inf.-Regt. Nr. 102, Scharfschütze Oswald Gaitisch, Sohn des Eisenwerksarbeiters Oswald Gaitisch.

* Gröba. Am 7. Oktober vollendeten sich 25 Jahre seit dem Bestehen der hiesigen Freiwilligen Feuerwehr. Aus diesem Anlass vereinigte sich das Korps am gestrigen Sonntag nachmittag zu einer feierlichen aber würdigen Fest-Feier. Sicherlich dies nicht, so ist zu befürchten, dass die nicht erfaschten Betriebe, die teils schwach, teils aber gut, ja manchmal sogar sehr gut beschäftigt sind, vor der auf der Bestandsaufnahme aufgeführten Leimverteilung ausgeschlossen und damit in ihrer Erwerbstätigkeit behindert werden.

* Gröba. Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Soldat im Inf.-Regt. Nr. 102, Scharfschütze Oswald Gaitisch, Sohn des Eisenwerksarbeiters Oswald Gaitisch.